

Kunsthandel und GwG

SRO SAV/SNF Weiterbildungsseminar Geldwäschereigesetz

Zürich, 25.10.2023

RA Dr. iur. Marc Weber, LL.M. (UC Berkeley), TEP

LANTER



Inhaltsverzeichnis

2

Keypoints

1. Wer ist ein Händler“?
2. Probleme
 - 2.1 Kunsthändler / Galerist
 - 2.2 Auktionshäuser
 - 2.3 Zollfreilager
 - 2.4 NFT
3. Sorgfaltspflichten
 - 3.1 KGTG
 - 3.2 GwG
 - 3.3 Selbstregulierung
4. Transparenzregister

Key points

3

1. Der Kunstmarkt untersteht nicht dem GwG.
2. GwG: Herkunft von Vermögenswerten
3. KGTG: Herkunft von Kulturgütern
4. Sorgfaltspflichten: Bargeldobergrenze in der EU: EUR 10k, CH: CHF 100k
5. Seriöse Galeristen/Kunsthändler/Auktionshäuser nehmen kein Bargeld an, das die europäische Grenze von CHF 10k überschreitet.
6. 90 % des Kunstmarkts wird von kleinen Unternehmen wie Galerien mit 2 bis 20 Mitarbeitern beherrscht. Ist eine ordentliche "Compliance" überhaupt möglich?
7. 5% der Transaktionen mit Kunst betreffen Verkäufe über CHF 50k.

Key points

4

8. Schweizer Banken verlangen idR eine Vorankündigung von geplanten Transaktionen, um ihre internen Richtlinien einzuhalten.
9. Fachstelle hat Zugang zu den Geschäfts- und Lagerräumen von Personen, die im Kunsthandel und bei Auktionen tätig sind.
10. KGTG: das strengste Gesetz auf internationaler Ebene. Im Kunstmarkt tätige Personen unterstehen strengen Sorgfaltspflichten; Aufbewahrungspflicht 30 Jahre. Verkauf von Gegenständen ist verboten, von denen bekannt ist oder angenommen werden kann, dass sie **illegal ausgegraben, eingeführt, gestohlen oder veruntreut** wurden.
11. KGTG: Auf **Zollfreilager** anwendbar. Es gelten zusätzlich die strengen Bestimmungen des Zollrechts. Fallen sie unter das GwG? Nein.

Key points

5

12. KGTG: Verbot, Gegenstände zu verkaufen, von denen bekannt ist oder werden kann, dass sie ausgegraben, eingeführt, gestohlen oder illegal veruntreut wurden.
13. KGTG: Auch auf Zollfreilager anwendbar. Es gelten zusätzlich die strengen Bestimmungen des Zollrechts.
14. Zollfreilager
= von der Zollverwaltung zugelassene und unter Zollaufsicht stehende Orte im Zollgebiet. Kein rechtsfreier Raum!

1. “Händler”

6

GwG seit dem **01.01.2016**

- Finanzintermediäre (Art. 2 Abs. 1 lit. a GwG); und
- **Händler**: natürliche und juristische Personen, die **gewerblich mit Gütern handeln** und dabei **Bargeld** entgegennehmen (Art. 2 Abs. 2 lit. b GwG);

inkl. Personen, die im Auftrag und auf Rechnung Dritter handeln (Art. 13 GwV)

1. "Händler"

7

Richtlinie (EU) 2018/843 [5. Geldwäscherei-RL] zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung [...].

Art. 1(1)(c)(i):

"Personen, die mit Kunstwerken handeln oder den Handel mit Kunstwerken vermitteln, auch wenn dieser über Kunstgalerien und Auktionshäuser abgewickelt wird, wenn der Wert der Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen 10 000 EUR oder mehr beträgt [Richtlinie 2015/849]."

"Personen, die Kunstwerke lagern oder damit handeln oder als Vermittler im Handel mit Kunstwerken tätig sind, wenn dieser über **Freihäfen** abgewickelt wird, wenn der Wert der Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen **10 000 EUR** oder mehr beträgt.»

1. "Händler"

8

Umsetzung in Frankreich: Art. L561-2 Code Monétaire et Financier

Ziff. 10 " Les **personnes qui négocient des œuvres d'art et des antiquités** ou agissent en qualité d'intermédiaires dans le **commerce des œuvres d'art et d'antiquités**, y compris lorsque celui-ci est réalisé par des **galeries d'art**, lorsque la valeur de la transaction ou d'une série de transactions liées est d'un montant égal ou supérieur à **10 000 euros** et les personnes qui entreposent ou négocient des œuvres d'art ou agissent en qualité d'intermédiaires dans le **commerce des œuvres d'art** quand celui-ci est réalisé dans des **ports francs ou zones franches**, lorsque la valeur de la transaction ou d'une série de transactions liées est d'un montant égal ou supérieur à **10 000 euros.**"

Ziff. 14 »**Les opérateurs de ventes volontaires de meubles aux enchères publiques** lorsque la valeur de la transaction ou d'une série de transactions liées est d'un montant égal ou supérieur à **10 000 euros;**".

1. Händler

9

UK Guidance on Anti Money Laundering for UK Art Market Participants
(British Art Market Federation, 2022)

§ 12: “An art market participant is defined in the MLRs at Regulation 14(1)(d) as a firm or sole practitioner who

(i) by **way of business trades** in, or acts as an intermediary in the **sale or purchase of, works of art** and the value of the transaction, or a series of linked transactions, amounts to **10,000 euros or more**; or

(ii) is the **operator of a freeport** when it, or any other firm or sole practitioner, by way of business stores works of art in the freeport and the value of the works of art so stored for a person, or a series of linked persons, amounts to **10,000 euros or more.**’

1. “Händler”

10

Wer ist «Händler»?

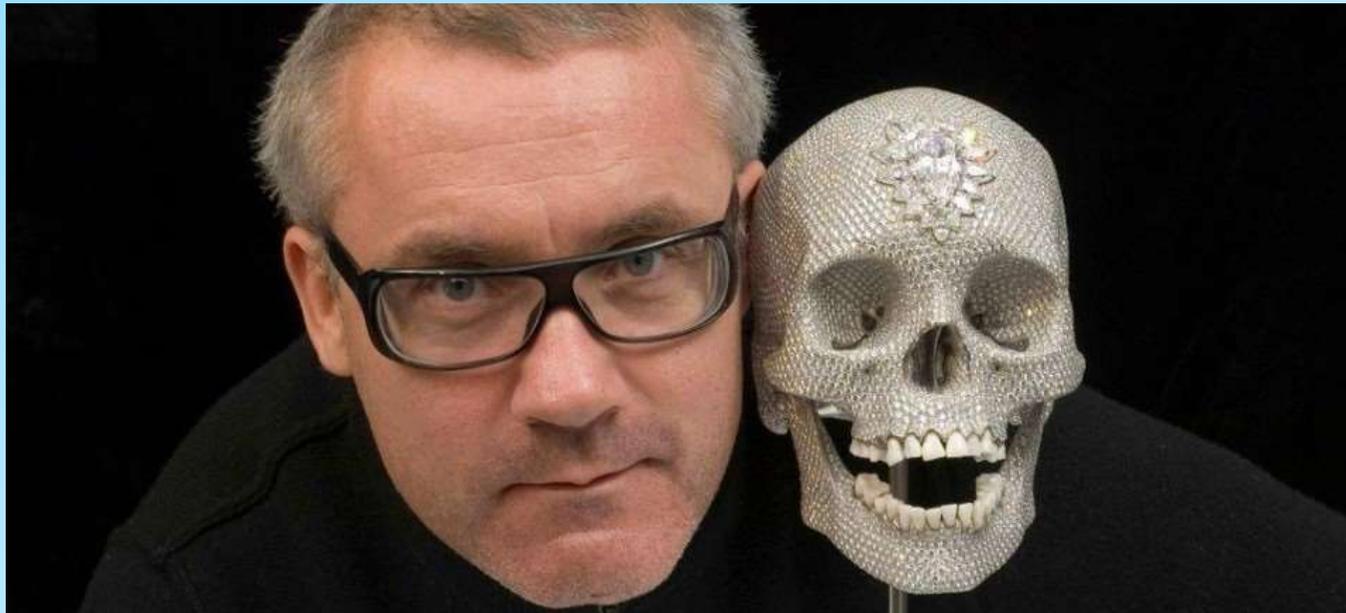
- Kunsthändler und Galerien (als Verkäufer oder Käufer)
- Auktionshäuser
- Edelmetallhändler gilt (sogar) als Finanzintermediär (GwG 2 III c)
- Messen (ART Basel etc)
- Kunstsammler?
- Vermittler?
- Zollfreilager? Selbstregulierung?
- Anbieter von Dienstleistungen?
 - Finanzierung
 - Aufsetzen von Verträgen
 - Transport
 - Aufbewahrung
 - Schätzung usw.

2. Probleme

11

2.1 Kunsthändler

Damien Hirst, *For the Love of God*, 2007



2. Probleme

12

2.2 Auktionshäuser

Direkte Stellvertretung

Einlieferer
?

Auktionshaus

Käufer

OR 184

**Haftungsausschluss in den AGB
(OR 234 III !)**

Indirekte Stellvertretung



Enlieferer
?

Auktionshaus

Käufer

OR 184

2. Probleme

13

2.3 Zollfreilager



2. Probleme

14

Zollager

Zollfreilager

7

Zoll ist vor Ort: Zollbehörde kontrolliert Lagerbestände/Warenbewegungen

Offene Zolllager (OZL)

> 200

Zoll ist nicht vor Ort: nur Stichproben! Betrieb durch **private** Lagerhausgesellschaften

Keine Einfuhrsteuer (aufgeschoben)

10 Jahre

Betriebsbewilligung

Zollanmeldungen «am Domizil»

5 Jahre

?

Lagerdauer

2 J, Fristverlängerung bis 5 J

2. Probleme

15

Zollfreilager

- Keine rechtsfreie Räume. CH Rechtsordnung gilt uneingeschränkt.

2005 Die Lagerung von Kulturgütern in einem Zollfreilager = Einfuhr in die Schweiz (Art. 19 Abs. 3 KGTG).

In Zollfreilagern eingelagerte Kulturgüter = "sensible Güter" = müssen in einem Inventar aufgeführt werden, das der Zoll kontrollieren kann.

2015 Das Zollfreilager Genf kündigt an, dass es strengere Kontrollen einführen wird, insbesondere bei Antiquitäten.

2016 Zollfreilager müssen (in elektronischer Form) den **Namen und die Adresse des Eigentümers** registrieren.

Trust: Trustee(s)! Problem: Wer ist der Begünstigte?

2. Probleme

16

Zollfreilager

- Steuern: Die Einfuhrsteuer und die Mehrwertsteuer werden aufgeschoben. Sie werden bei der Ausfuhr fällig.
- Jeder Gegenstand darf nur mit einer offiziellen Zollanmeldung in das Zollfreilager versandt werden und muss zudem vom Lagerhalter detailliert als sensibles Gut erfasst werden.
- Die Zollbehörden können diese Liste jederzeit anfordern, sie kontrollieren und den Gegenstand beschlagnahmen. Bei Verstößen des Lagerhalters gegen das Zollgesetz und gegen diese Aufzeichnungspflicht gelten Strafnormen.
- Lediglich die Vorschriften über die Lagerdauer sollten eventuell präzisiert werden.

2. Probleme

17

Zollfreilager

- Die "**Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer**" (Fachstelle) ist berechtigt, Geschäftsräume und Lager von Kunsthändlern und Personen, die Auktionen durchführen, zu betreten (Art. 17 Abs. 1 KGTG).
- Bei Verdacht auf eine unter Strafe gestellte Handlung erstattet die **Fachstelle** Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Art. 17 Abs. 2 KGTG).
- Die **Zollbehörden** sind befugt, verdächtige Kulturgüter bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr zurückzuhalten und den Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen (Art. 19 Abs. 2 KGTG).
- Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden ordnen seine **Beschlagnahme** an, wenn der Verdacht besteht, dass ein **Kulturgut gestohlen, seinem Eigentümer ohne dessen Willen weggenommen oder unrechtmässig in die Schweiz eingeführt wurde** (Art. 20 Abs. 1 KGTG).

2. Probleme

18

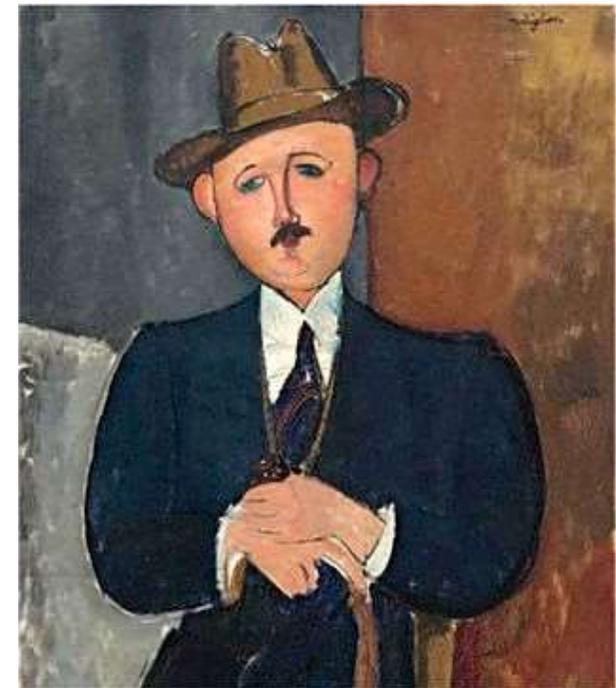
- **Strafbar** sind:

Einfuhr, Verkauf, Vertrieb, Vermittlung, Ausfuhr gestohlener Kulturgüter, illegale Einfuhr, Abgabe einer unrichtigen Zollanmeldung bei der Einfuhr oder Durchfuhr solcher Güter (**Art. 24 Abs. 1 KGTG; Straftatbestand können alle erfüllen, nicht nur professionelle Händler**).

2. Probleme

19

2.3 Zollfreilager



Maestracci v. Helly Nahmad Gallery Inc. (2014)

2. Probleme

20

2.4 NFT

Damien Hirst, *The Currency*, 2021



3. Sorgfaltspflichten

21

Sorgfaltspflichten

3.1 Kulturgütertransfersgesetz (KGTG)

Art. 16

3.2 GwG

Art. 8a I
> CHF 100k

3. Sorgfaltspflichten

22

3.1 Kulturgütertransfersgesetz (KGTG)

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer, in Kraft seit dem 1. Juni 2005

- Einfuhr von Kulturgütern in die Schweiz;
- Durchfuhr und die Ausfuhr;
- Rückgabe von Kulturgütern, die sich in der Schweiz befinden.

- Kunsthandel

und

- Auktionswesen

3. Sorgfaltspflichten

23

3.1 KGTG

Wer sind die Personen des Kunsthandles und des Auktionswesens?

CH

Ausland

Natürliche Personen und Gesellschaften

Zum Eintrag im HR verpflichtet; und

> 10 Handelsgeschäfte
> CHF 100k Umsatz

Kauf zum Zwecke des Wiederverkaufs für eigene Rechnung oder den Handel mit Kulturgütern für fremde Rechnung besorgen (Art. 1 lit. e KGTG)

3. Sorgfaltspflichten

24

Sorgfaltspflichten

3.1 Kulturgütertransfersgesetz (KGTG)

KGTG 16 II

- Feststellung Identität Einlieferer/Verkäufer
- Schriftliche Erklärung über Verfügungsrecht
- Ein- und Ausfuhrbestimmungen
- Buchführungspflicht. Register:
 - Ursprung des Kulturguts + Beschreibung+Kaufpreis
 - Name/Adresse
- Zur Verfügung stellen zu Handen der Fachstelle
- Aufbewahrungspflicht: 30 Jahre (KGTG 16 III)

3.2 GwG

GwG 8a I

> CHF 100k

3. Sorgfaltspflichten

25

3.1 KGTG

Identifikation des Verkäufers oder Lieferanten (Art.17 KGTV):

- a. bei natürlichen Personen und Inhabern von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. bei juristischen Personen und Personengesellschaften ihre Firma und ihre Wohnadresse.

2 Die Angaben werden anhand eines Belegs überprüft, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben aufkommen lassen oder das Vertrauensverhältnis aus früheren Transaktionen in Frage stellen.

3 Die Identität des Verkäufers oder Lieferanten muss nicht festgestellt werden, wenn sie bereits bei einer anderen Gelegenheit festgestellt wurde.

3. Sorgfaltspflichten

26

3.2 GwG

Art. 8a Abs. 1 GwG

"Händler [...] müssen die folgenden [Sorgfalts]pflichten erfüllen, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts **mehr als 100 000 Franken in bar** erhalten:

- a. Überprüfung der Identität der Vertragspartei;
[Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität].
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. Erstellung und Aufbewahrung von Dokumenten.

(Obliegenheit, keine Pflicht)

3. Sorgfaltspflichten

27

3.2 GwG

Überprüfung der Identität (Art. 17 Abs. 3 GwV)

Der Händler

- lässt sich einen amtlichen Lichtbildausweis im Original vorlegen, z. B. einen Reisepass, einen Personalausweis oder einen Führerschein;
- prüft, ob der Ausweis mit dem Vertragspartner übereinstimmt;
- fertigt eine Kopie des Ausweises an;
- vermerkt auf der Kopie, dass er das Original des Ausweises geprüft hat.

3. Sorgfaltspflichten

28

3.2 GwG

Art. 18 GwV

Wenn der Vertragspartner **nicht** der wirtschaftlich Berechtigte ist, verlangt der Händler von ihm oder seinem Vertreter eine schriftliche Erklärung, die den wirtschaftlich Berechtigten benennt.

Wenn kein wirtschaftlich Berechtigter identifiziert werden kann, muss das ranghöchste Mitglied des Leitungsorgans identifiziert werden.

Um den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, benötigt der Händler Folgendes:

- Name und Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Nationalität

3. Sorgfaltspflichten

29

955.01	Geldwäscherei
<i>Anhang 1</i> (Art. 21 Abs. 1)	
Formular für Händlerinnen und Händler zur Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten	
Identifizierung der Vertragspartei (Art. 17 GwV)	
<i>Vertragspartei:</i>	
Name und Vorname:	_____
Adresse:	_____
Geburtsdatum:	_____
Staatsangehörigkeit:	_____
Erwerb für eine juristische Person oder Personengesellschaft?	
ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Firma:	_____
Sitz:	_____
Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 18 GwV)	
<input type="checkbox"/> Die Vertragspartei ist selbst die wirtschaftlich berechnigte Person	
<input type="checkbox"/> Die Vertragspartei oder ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter erklärt hiermit, dass folgende natürliche(n) Person(en) die wirtschaftlich berechnigte(n) Person(en) ist/sind:	
	Person 1 Person 2
Name / Vorname	_____
Adresse	_____
Geburtsdatum	_____
Staatsangehörigkeit	_____
	Person 3 Person 4
Name / Vorname	_____
Adresse	_____
Geburtsdatum	_____
Staatsangehörigkeit	_____
Unterschrift der Vertragspartei oder der Stellvertreter/in : _____	
Geldwäschereiverordnung 955.01	
Zusätzliche Abklärungen (Art. 19 GwV)	

Meldung (Art. 20 GwV)	
Meldung an MROS: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Begründeter Verdacht auf: _____	
Ort und Datum: _____	
Unterschrift der Händlerin/des Händlers: _____	

3. Sorgfaltspflichten

30

3.2 GwG

Art. 9 Abs. 1bis GwG:

"Der Händler informiert unverzüglich die **Meldestelle [MROS= Money Laundering Reporting Office of Switzerland]**, wenn er weiss oder aufgrund eines **begründeten Verdachts** vermutet, dass die bei einem Handelsgeschäft verwendeten Barmittel:

mit Geldwäsche oder organisierter Kriminalität in Verbindung stehen; oder aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen stammen; oder der Verfügungsgewalt einer kriminellen Organisation unterliegen.»

Die Meldepflicht bezieht sich nur auf Verdachtsmomente in Bezug auf Bargeld und nicht auf Verdachtsmomente in Bezug auf die Herkunft des Objekts.

Im Gegensatz zu Art. 8a GwG beschränkt der Wortlaut von Art. 9 GwG die Meldepflicht nicht auf Barzahlungen über CHF 100k. Vergessen oder qualifiziertes Schweigen? Erläuternder Bericht GwV, S. 11 verneint die Mitteilungspflicht, wenn der Schwellenwert nicht überschritten wird.

Aber auch wenn keine Pflicht besteht, hat der Händler ein **Recht auf Anzeige**, nicht zuletzt, um sich gegen den Vorwurf der Geldwäsche und Hehlerei zu schützen (s. Art. 10a Abs. 6 GwG).

3. Sorgfaltspflichten

31

3.2 GwG

Nebenpflichten (Art. 9 Abs. 1bis GwG):

Verbot des Händlers, den Kunden oder Dritte zu informieren (No-Tipping Off Rule), Art. 10a Abs. 5 GwG.

Vermögenssperre (in Art. 10 GwG nur für Finanzintermediäre vorgesehen)

3. Sorgfaltspflichten

32

3.2 GwG

Begründeter Verdacht (Art. 19 Abs. 2 GwV):

"Anhaltspunkte für Geldwäsche liegen insbesondere vor, wenn:

- a. die Person überwiegend mit Banknoten mit geringem Nennwert bezahlt;
- b. die Transaktionen hauptsächlich leicht handelbare Güter mit einem hohen Standardisierungsgrad betreffen;
- c. die Person keine oder nur unzureichende Informationen zur Überprüfung ihrer Identität im Sinne von Artikel 17 liefert. 17 oder zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 18;
- d. die gelieferten Informationen offensichtlich falsch oder irreführend sind;
- e. Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Identitätsdokumente bestehen."

3. Sorgfaltspflichten

33

3.2 GwG

Händler müssen diese Pflichten nicht erfüllen, wenn die Zahlungen **CHF 100'000** übersteigen, aber über einen Finanzintermediär erfolgen (Art. 8a Abs. 4 GwG).

3. Sorgfaltspflichten

34

3.2 GwG

Ergebnisse für den Händler:

- Keine Genehmigung für Händler zur Ausübung der Tätigkeit.
- Keine besondere staatliche Aufsicht (z. B. FINMA, eine der elf SRO).
- Die Revisionsstelle muss die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überprüfen.
- Das GwG verbietet Händlern nicht, eine Transaktion trotz eines bestätigten Anfangsverdachts auf Geldwäsche durchzuführen.
- Handelsgeschäfte, bei denen ein Händler seine Sorgfaltspflichten nicht einhält, sind deshalb nicht nichtig im Sinne von Art. 20 OR.
- Verletzung der Sorgfaltspflichten durch Händler: keine strafrechtlichen Sanktionen.
- Verletzung der Meldepflicht (Art. 37 GwG) und der Prüfungspflicht (Art. 38 GwG): strafrechtliche Sanktion.

3. Sorgfaltspflichten

35

3.3 Bundesgerichtliche Rechtsprechung: vor Inkrafttreten des KGTG

BGE 43 II 613 (1917)

In diesem Urteil aus dem Jahr 1917 geht es um den Erwerb von anvertrauten Uhren zu einem niedrigeren Preis, was den Käufer, einen Uhrenhersteller, hätte misstrauisch machen müssen. Nach Ansicht des Bundesgerichts konnte der Käufer unter diesen Umständen keinesfalls gutgläubig sein.

BGer 18. März 1943

Der Schweizer Kunsthändler Theodor Fischer (1948-1952) kaufte ein Gemälde von Ferdinand Hodler von einem "vorbestraften Geschäftemacher" für die Hälfte des ursprünglich verlangten Preises, obwohl er wusste, dass der Verkäufer nicht Eigentümer war, sondern nur für ihn handelte. In seinem Urteil vom 22. Oktober 1942 verlangte das Berner Appellationsgericht vom Kunsthändler, dass er sich auch nach dem Mindestpreis erkundigte, den der Eigentümer dem Verkäufer genannt hatte. Das Bundesgericht verneinte jedoch eine solche Verpflichtung.

3. Sorgfaltspflichten

36

3.3 Bundesgerichtliche Rechtsprechung

BGE 113 II 397 (1987)

Diese Entscheidung betraf den Erwerb eines in Paris gestohlenen Sportwagens. Das Bundesgericht stellte fest, dass die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Händlers von Luxus-Gebrauchtwagen besonders hoch sind und dass dies "allgemein für den Handel mit gebrauchten Waren aller Art" gilt.

BGE 122 III 1 (1996)

In dieser Entscheidung ging es um den gutgläubigen Erwerb einer Sammlung gestohlener alter Waffen zu einem Preis von über einer halben Million Franken. Das höchste Gericht stellte fest, dass in Handelsbereichen, in denen häufig Waren zweifelhafter Herkunft angeboten werden, an einen Erwerber mit einschlägigen Branchenkenntnissen hohe Anforderungen an die zu fordernde Sorgfalt gemäss Art. 3, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches stellen. Auch der Handel mit Antiquitäten gehört zu diesen Tätigkeitsbereichen. Darüber hinaus spielt es keine Rolle, ob ein Gegenstand für den persönlichen Gebrauch erworben wird oder ob es sich um einen gewerblichen Kauf handelt.

3. Sorgfaltspflichten

37

3.3 Bundesgerichtliche Rechtsprechung

BGE 131 III 418 (2005)

In diesem Fall ging es um den Erwerb eines Pfandrechts, wenn der Verpfänder keine Verfügungsgewalt über den Gegenstand hatte. Bei der verpfändeten Sache handelte es sich um zwei antike Goldnuggets mit einem Gesamtgewicht von über 12 kg, die illegal aus Indien in die Schweiz eingeführt worden waren.

Der Grad der vom Erwerber geforderten Aufmerksamkeit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und wird anhand objektiver Kriterien gemessen, die unabhängig von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Partei sind. Es gibt keine allgemeine Verpflichtung für den Erwerber, sich speziell über das Verfügungsrecht des Verkäufers zu informieren. Bei risikoreichen Geschäften besteht hingegen eine Aufklärungs- und Informationspflicht, wenn die Umstände "Grund zum Misstrauen" geben, und nicht nur bei konkretem Verdacht.

3. Sorgfaltspflichten

38

3.3 Bundesgerichtliche Rechtsprechung

BGE 139 III 305 (2013)

«Aus dem Gesagten folgt, dass zwar - nach damaligem Kenntnisstand - kein Markt vorlag, auf dem in erhöhtem Masse mit zweifelhaften Gegenständen gerechnet werden musste. Für die Frage, ob dem Beschwerdegegner Verdachtsgründe erkennbar waren, ist jedoch seine **Branchenvertrautheit** zu berücksichtigen. Es ist demnach zu untersuchen, ob ihm die nachgewiesenen Umstände **Anlass zu entsprechendem Verdacht hätten sein müssen.**» (E. 5.2.3)

3. Sorgfaltspflichten

39

3.4 Selbstregulierung

- Basel Institute on Governance

Basel Art Trade Anti-Money Laundering Principles

- Einen risikobasierten Ansatz anwenden (Risk Management).
- KYC
- Herkunft der Kunstgegenstände
- Herkunft des Geldes
- Verdacht auf Geldwäsche
- Meldung
- Führen von Akten

3. Sorgfaltspflichten

40

- Responsible Art Market Initiative (RAM, Geneva

Guidelines on Combatting Money Laundering and Terrorist Financing Basel Art Trade
Anti-Money Laundering Principles

- Führen Sie eine Risikobewertung für Ihr Unternehmen durch und wenden Sie risikobasierte Massnahmen an;
- Kennen und befolgen Sie die Gesetze in den Ländern, in denen Sie tätig sind, und achten Sie auf "Warnsignale";
- Lernen Sie Ihre Kunden kennen (KYC) und erstellen Sie deren Risikoprofil - Überprüfen Sie Ihre Kunden auf Warnsignale;
- Recherchieren Sie das Kunstwerk, seinen Besitzer und seine Herkunft - Prüfen Sie, ob das Kunstwerk Warnsignale aufweist;
- Kennen Sie den Hintergrund und den Zweck der Transaktion - Überprüfen Sie die Transaktion auf Warnsignale;
- Bewahren Sie die Unterlagen auf.

3. Sorgfaltspflichten

41

Schweizerischer Verband der Antiquare & Kunsthändler (SVAK)

"Wenn der Käufer bei Objekten mit einem Verkaufspreis von **über 25 000 CHF** Barzahlung anbietet, ist der Antiquitäten- oder Kunsthändler verpflichtet, die Identität des Käufers zu dokumentieren".

3. Sorgfaltspflichten

42

- Sotheby's

«Es widerspricht der Geschäftspolitik von Sotheby's, Zahlungen (in Einzel- oder Teilzahlungen) in bar oder Barwert, die einen Betrag von **US\$ 10'000** [...] übersteigen, entgegenzunehmen.

Gemäss der Geschäftspolitik von Sotheby's haben alle Neukunden und Käufer I[i]hre Identität mittels eines offiziellen Ausweises mit Foto (z.B. Pass, Identitätskarte, Führerschein und ihren Wohnsitz nachzuweisen.»

Mitglied des VQF (Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen)

3. Sorgfaltspflichten

43

- Christie's (Genf)

iii) for **trusts, partnerships, offshore companies and other business structures**, please contact us in advance to discuss our requirements. [...]

“We accept cash subject to a maximum of **CHF 12,500** per buyer per year at our Cashiers Department only (subject to conditions). “ (eigene Hervorhebung)

SRO ARIF Association Romande des Intermédiaires Financiers, ca. 490 membres

4. Transparenzregister

44

Eidgenössisches Register für wirtschaftlich berechtigte Personen

Verbesserung der Prävention und Strafverfolgung.

- Unternehmen, Stiftungen, Trusts

Bereits in allen EU Mitgliedstaaten eingeführt. Anfangs für alle öffentlich zugänglich, dann wegen EuGH nur wer ein «**berechtigtes Interesse**» nachweisen kann.

- CH + USA 2024?

August 2023: Vernehmlassung
Nicht vor 2026 Inkrafttreten

Anwälte: Keine Meldepflicht für anvertraute Informationen, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen (sofern keine Finanzmarkttransaktionen); trotzdem abklären + dokumentieren, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist

4. Transparenzregister

45

Eidgenössisches Register für wirtschaftlich berechtigte Personen

- **Anwälte:** wenn Geschäft «stinkt», dann Mandat ablehnen/niederlegen: standesrechtliche Sanktionen!
- Meldepflicht für Firmen und andere Rechtseinheiten; vereinfachtes Meldeverfahren für Einzelunternehmung, GmbH, Stiftungen, Vereine
- Zugänglich u.a. für zuständige Behörden und Finanzintermediäre (nicht öffentlich)
- Geführt vom EJPD (BJ)
- Kontrollstelle im Eidg. Finanzdepartement
- Sorgfaltspflichten bei Gründung/Strukturierung von Firmengeflechten, Immobiliengesellschaften: Berater müssen bei begründetem Verdacht Meldung erstatten.

46

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Marc Weber, LL.M. (UC Berkeley), TEP
Partner

LANTER Anwälte & Steuerberater
Seefeldstrasse 19, 8032 Zurich

+41 44 250 29 29
weber@lanter.biz

